

**Gesetz über Staatsbanken.**

Vom 18. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation der Staatsbanken erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann bestehende Staatsbankgesetze, Satzungen und Stellenpläne ändern und neu einführen. Ohne seine Einwilligung können die geltenden Staatsbankgesetze, Satzungen und Stellenpläne nicht geändert werden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann bei diesen Maßnahmen von dem bestehenden Landesrecht abweichen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Kreditinstitut eine Staatsbank ist, trifft endgültig der Reichswirtschaftsminister.

(4) Aus Anlaß der Umgestaltung der Organisation der Staatsbanken erheben Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Steuern und Gebühren. Dies gilt nicht für die Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer (einschl. Zuschläge) und die Wertzuwachssteuer, soweit im Zusammenhang mit der Umgestaltung Gegenstände auf Dritte übertragen werden.

**§ 2**

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann die Aufsicht über Staatsbanken übernehmen.

(2) Macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, so gehen die Rechte, die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen der obersten Aufsichtsbehörde und den sonst zur Mitwirkung berufenen Landesbehörden hinsichtlich der Staatsbank und ihrer Beamten zustehen, auf ihn über.

(3) Die Ausübung dieser Rechte und die Wahrnehmung der hiermit verbundenen Pflichten kann der Reichswirtschaftsminister auf die bisher zuständigen Behörden oder andere Stellen übertragen. Über eine nach Gesetz oder Satzung gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde zulässige Beschwerde entscheidet in diesem Falle der Reichswirtschaftsminister.

**§ 3**

Das Gesetz findet auf Institute, die nach ihrem Aufgabenkreis einer Staatsbank ähnlich sind, sowie auf Einrichtungen oder Anstalten, die mit einer Staatsbank verwaltungsmäßig verbunden sind, ent-

sprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet endgültig der Reichswirtschaftsminister.

**§ 4**

Die Vorschriften des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) bleiben unberührt.

**§ 5**

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

**Der Reichswirtschaftsminister**

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

**Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind.**

Vom 18. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volkserziehung von besonderer Bedeutung sind, vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) findet sinn gemäße Anwendung auf Anstalten und Einrichtungen, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind (Krankenhäuser, Heilanstalten, Genesungsheime, Bade- und Kuranstalten) und von dem Reich, den Ländern, den Gemeinden oder sonstigen unter Aufsicht des Reichs oder der Länder stehenden Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben werden.

**§ 2**

(1) Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Findet ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung, so trägt jede Partei

ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung des Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen und, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu erlassen. Darin kann bestimmt werden, daß der Reichsminister des Innern die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen kann.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister der Justiz**

**Dr. Gürtner**

**Der Reichsminister des Innern**

**Frick**

**Gesetz über das Ingenieurkorps der Luftwaffe.  
Vom 18. Oktober 1935.**

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse des nach der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 20. April 1935 (Luftwaffen-Verordnungsbl. S. 79) zu bildenden Ingenieurkorps der Luftwaffe hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Angehöriger des Ingenieurkorps der Luftwaffe kann werden, wer die Bedingungen zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis der Luftwaffe erfüllt und den vom Reichsminister der Luftfahrt festzusetzenden technischen und militärischen Anforderungen entspricht.

**§ 2**

Die Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe sind Angehörige der Wehrmacht. Sie unterliegen den Bestimmungen über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Beamten der Luftwaffe.

**§ 3**

(1) Die Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe werden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen in den Ruhestand versetzt.

(2) Außerdem können sie in den Ruhestand versetzt werden, wenn für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht.

**§ 4**

Die Gehühniffe der Angehörigen des Ingenieurkorps regelt die Befolungsordnung für das Ingenieurkorps der Luftwaffe.

**§ 5**

(1) Die Versorgung der ausscheidenden Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe entspricht den für die Beamten geltenden Bestimmungen. Müssen sie jedoch auf Grund des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes ausscheiden, so erhalten sie ihre Versorgung nach § 36 Abs. 1 des Wehrmachtversorgungsgesetzes, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach zehnjähriger Dienstzeit drei Studienjahre und das praktische Jahr zur Anrechnung kommen.

(2) Die Versorgung wird jedoch nur dann nach dem zuletzt bezogenen Dienst Einkommen berechnet, wenn das Amt, aus dem das Dienst Einkommen bezogen ist, mindestens ein Jahr bekleidet war, es sei denn, daß die Versetzung in den Ruhestand die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

**§ 6**

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

**Der Reichskriegsminister  
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht  
von Blomberg**

**Der Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
Göring**